



Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 11.03.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	1
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Säрге	5
§ 9 Grabherstellung	6



§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
4. Grabstätten	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	7
§ 13 Reihengrabstätten	8
§ 13a Rasen-Reihengrabstätten	9
§ 13b Urnenreihengrabstätten	9
§ 13c Rasen-Urnenreihengrabstätten	9
§ 13d Teilanonymes Grabfeld	9
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 14a Rasenwahlgrabstätten	11
§ 14b Urnenwahlgrabstätten	11
§ 14c Baumgrabstätten	11
§ 15 Ehrengabstätten	12
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	12
§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften	13
§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 19 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	13
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	14
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 22 Entfernen von Grabmalen	14
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	15
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten	15
7. Leichenhalle	15
§ 25 Benutzen der Leichenhalle	15
8. Schlussvorschriften	16
§ 26 Alte Rechte	16
§ 27 Haftung	16
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 29 Gebühren	17
§ 30 Inkrafttreten	17
Hinweis:	18



1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Friedelsheim gelegenen und selbst verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Friedelsheim waren,
 - b) Personen, die länger als 10 Jahre Einwohner der Ortsgemeinde Friedelsheim waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde gewohnt hat und seinen Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.



(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere mitzubringen, hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und andere angeleinte Hunde, sofern keine Beerdigung stattfindet.
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,



- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens **4** Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen



Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Auf dem gesamten Friedhof sind Aschekapseln und Überurnen aus schnell zersetzbaren Materialien (z.B. Zellulose) zu verwenden.

(4) Trauergebilde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen. Das Anliefern von Gebilden aus Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Gleiches gilt für Grabschalen oder Kränze am teilanonymen/anonymen Urnengrabfeld, welche ausschließlich im Zusammenhang mit einer Trauerfeier/Beisetzung abgestellt werden dürfen. Zu allen anderen Zeiten ist es untersagt, auf oder am teilanonymen/anonymen Urnengrabfeld Grabschalen, Figuren, Kränze, Kerzen etc. zu platzieren und dieses zu betreten.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Der nach Abs.1 für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber Beauftragte hat den Grabaushub so zu lagern, dass eine Schädigung der Nachbargräber ausgeschlossen ist. Sollten die örtlichen Gegebenheiten eine Inanspruchnahme der Nachbargräber notwendig machen, ist dies von den Nutzungsberechtigten zu dulden. Bei Schäden an der Grabstätte, hat der Verursacher die Wiederherstellung zu gewährleisten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf dem Friedhof beträgt 15 Jahre. Die Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten sind in § 12 Abs. 3 aufgeführt.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.



(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. §3 Abs.2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Rasen-Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten für Urnenbestattungen
- d) Rasen-Urnenreihengrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- f) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- g) Urnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- h) Anonyme Urnengrabstätten für Urnenbestattungen
- i) Teilanonyme Urnengrabstätten für Urnenbestattungen
- j) Baumbestattungen für Urnenbestattungen
- k) Ehrengrabstätten



(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Nutzungszeiten:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten | 20 Jahre |
| b) Rasen-Reihengrabstätten | 20 Jahre |
| c) Urnenreihengrabstätten | 20 Jahre |
| d) Rasen-Urnenreihengrabstätten | 20 Jahre |
| e) Wahlgrabstätten | 25 Jahre |
| f) Rasen-Wahlgrabstätten | 25 Jahre |
| g) Urnenwahlgrabstätten | 25 Jahre |
| h) anonyme Urnengrabstätten | 15 Jahre |
| i) teilanonyme Urnengrabstätten | 20 Jahre |
| j) Baumgrabstätten | 30 Jahre |

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten, sowie für die Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten entsprechend auch für die dementsprechenden Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden weiter eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- b) Rasen-Reihengrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Rasen-Urnenreihengrabstätten
- e) Urnengrabstätten im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld

Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und der Nutzungsberechtigte wird per Post benachrichtigt oder es erfolgt ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte.



§ 13a Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) des zu bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schrift sind nicht zulässig.
- (3) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen o.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden.
- (4) Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Ortsgemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

§ 13b Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) zur Beisetzung vergeben werden. Sie dürfen nur mit einer Asche belegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich

§ 13c Rasen-Urnenreihengrabstätten

(1) Rasen-Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) zur Beisetzung vergeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Rasen-Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung ca. 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie erhabene Schriften sind nicht zulässig. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich

§ 13d Teilanonymes Grabfeld

An den teilanonymen Grabfeldern steht eine Stele an der einheitliche Namensschilder angebracht werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es werden weiter eingerichtet:



(a) Erdwahlgrabstätten

(a) Rasenwahlgrabstätten

(b) Urnenwahlgrabstätten

(c) Baumgrabstätten

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Särge, sowie bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Anzahl der Beisetzungen entsprechend.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten mehrmals für eine Dauer von je 5 Jahren verlängert werden. Bei einer, in diesen Zeitraum fallenden weiteren Belegung der Grabstätte, wird das Nutzungsrecht jedoch wieder für die Zeiten in § 12 Abs. 3 entsprechend verliehen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

d) auf die Eltern,

e) auf die Geschwister,

f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.



(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr / anteilige Gebühr nicht erstattet.

§ 14a Rasewahlgrabstätten

(1) Rasewahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Rasewahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten, als Tief- oder Einfachgräber vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Särge (bei einem Tiefgrab) sowie bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

(3) Rasewahlgräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schriften sind nicht zulässig.

(4) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen o.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden.

(5) Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.

§14b Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten, sowie für die Rasenreihen- und Rasewahlgrabstätten entsprechend auch für die dementsprechenden Urnengrabstätten.

§ 14c Baumgrabstätten

(1) Baumbestattungsplätze sind durch die Gemeinde Friedelsheim festgelegte Plätze unter den ausgewiesenen Bäumen, an denen Urnen bestattet werden dürfen. Das Nutzungsrecht an den einzelnen Plätzen für die Baumbestattungen wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung ca. 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie erhabene Schriften sind nicht zulässig. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit. Nach Ablauf der Nutzungszeit können Baumbestattungsplätze mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.



§ 15 Ehrengrabstätten

(1) Die Ernennung von Gräbern zu Ehrengrabstätten kann ausschließlich durch einen Ortsgemeinderatsbeschluss erfolgen. In der Regel sollen dies Personen sein, welche sich um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben. Ehrengräber sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung durch den Ortsgemeinderat von der Nutzungsgebühr befreit. Die Unterhaltung der Ehrengrabstätten obliegt grundsätzlich dem Friedhofsträger, wenn der vorherige Nutzungsberechtigte kein Interesse an der weiteren Unterhaltung der Grabstätte anzeigt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen:

a) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigen, natürlichen Werkstoffen aufgestellt werden.

b) Es können errichtet werden: stehende und liegende / flachgeneigte Grabmale

c) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich zulässig

(3) Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Bei Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten

1) Stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20m, Breite bis 0,75m, Mindeststärke 0,16m

2) Liegende Grabmale:

Breite bis 0,60m, Höchstlänge 0,70m, Mindeststärke 0,20m

b) Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:

1) Stehende Grabmale:

Höhe bis 1,30m, Breite bis 1,40m, Mindeststärke 0,16m

2) Liegende Grabmale:

Breite bis 0,90m, Höchstlänge 1,20m, Mindeststärke 0,16m

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher die eine Endgröße von 1,20 m überschreiten.

(3) Grabeinfassungen:

a) Die einzelnen Grabstätten sind durch 0,30 m breite Zwischenräume voneinander getrennt.

b) Soweit Grabstätten von den Nutzungsberechtigten nicht eingefasst werden, verlegt die Ortsgemeinde Friedelsheim Schrittplatten.



- c) Grabreihen, die mit den Kopfseiten gegeneinander liegen, sind durch einen Abstand von 0,80 m voneinander getrennt.
 - d) Rasenkantensteine als Wegbegrenzung, sowie Schrittplatten werden in den dafür vorgesehenen Feldern vom Friedhofsträger einheitlich verlegt.
 - e) Entstehen im Laufe der Zeit Absenkungen, sind die Schrittplatten vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß anzulegen.
- (4) Die Errichtung von Grababdeckungen/Grabplatten ist zulässig.

§ 17

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den in den §§ 13a, 13c, 13d, 14a, 14c festgeschriebenen Gestaltungsvorschriften entsprechen.
- (2) Auf anonymen/teilanonymen Urnenfeldern sind die Errichtung von Grabmalen, das Bepflanzen der Fläche und das dauerhafte Abstellen von Schmuck jeglicher Art, sowie das Betreten der Grabfläche nicht erlaubt.

§ 18

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.



§ 20 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sollten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Auf Antrag oder bei ausbleibender Antwort des Nutzungsberechtigten kann die Abräumung vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten vorgenommen werden. Über den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Verantwortliche durch ein schriftliches Anschreiben hingewiesen, mit der Verpflichtung eine Entscheidung mitzuteilen, ob die Grabstätte (bei Wahlgrabstätten) verlängert werden soll oder innerhalb der vorgegebenen Frist geräumt wird. Auch ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, durch wen die Grabstätte geräumt wird. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Nach der Auflösung der Grabstätte, ist die Friedhofsverwaltung darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit im anonymen/teilanonymen Grabfeld werden die Namenstafeln entfernt.



(5) Bei Rasenreihen-, Rasenwahl-, Rasen-Urnenreihen- und Rasen-Urnenwahlgrabstätten übernimmt die Gemeinde Friedelsheim das Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit. Die entsprechende Gebühr ist schon zu Beginn der Nutzungs- bzw. Ruhezeit fällig.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16, 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Die Grabstätten sind grundsätzlich innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, sowie im anonymen/teilanonymen Grabfeld obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.



(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Das mit der Durchführung einer Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen hat die Leichenhalle so zu benutzen, dass Verschmutzungen, Beschädigungen usw. ausgeschlossen sind. Trotzdem aufgetretene Beschädigungen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Benutzung der Leichenhalle hat das beauftragte Bestattungsunternehmen dafür zu sorgen, dass Strom- und Wasserverbräuche ausgeschlossen sind und die Heizung abgestellt ist.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3,4),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),



10. Grabstätten entgegen § 16 und § 17 gestaltet oder bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 12. Die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
 13. Das anonyme/teilanonyme Urnengrabfeld betritt, bzw. auf dem Grabfeld Blumen, Gestecke etc. ablegt § 8 Abs. 4 Satz 4 und 5, § 17 Abs. 2
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 07.02.1985 in der Fassung vom 24.04.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Friedelsheim, den 10.07.2025

Anja Bletzer

Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 11.07.2025

René Breier

Erster Beigeordneter